

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Beobachter. 1863-1935 1900**

146 (1.7.1900) 2. Blatt



irche unterhalten, doch ist heute keine Zeit übrig. Der Standpunkt des Abg. Dietrich wurde bisher noch von keinem anderen Redner vertreten. Der Antrag seines politischen Freundes Jehner erschüttert nicht bloß den Standpunkt Dietrichs, sondern desavouirt denselben, dem Standpunkt nämlich, als gehöre der Organisationsdienst zum Lehrerberuf. Dieser Standpunkt hat auch die Regierung zurückgewiesen. Ein Vertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn beide Kontrahenten ihre volle Freiheit dabei haben. Diese Freiheit genießt der Lehrer bis jetzt nicht, und auch die Kirche ist eingeschränkt; dieser Standpunkt ist unhaltbar und auch unmoralisch, denn es kann ja vorkommen, daß ein Lehrer aus Nebeizung nicht ordnen will, oder weil er glaubt, dem Organisationsdienst nicht gewachsen zu sein. Wenn die persönliche Freiheit dem öffentlichen Interesse untergeordnet werden muß, wie Fischer meint, dann könnte man mit demselben Recht auch sagen, es ist ein Bedürfnis, einen künstlich gebildeten Nachtwächter zu haben, der Lehrer ist nun künstlich gebildet, also muß er auch den Nachtwächterdienst übernehmen. Weiter bemerkt er Fischer, daß das katholische Volk mehr nach Orden rufe, als nach Lehrerverorganisation; Herr Fischer möge die Konsequenz daraus ziehen. In Frankreich hat man dem höheren Interesse sogar die Köpfe der Aristokraten geopfert; das möge Fischer ebenfalls bedenken, ja man könnte, um den Bauern ihre Arbeiter zu erhalten, im allgemeinen Interesse den Bauernbüchsen verbieten, in die Stadt zu gehen. Redner ist ein unbedingter Anhänger der Trennung von Staat und Kirche, der Anfang dazu wird aber nicht jetzt gemacht, der wurde schon lange von Herrn Fischer und seiner Partei gemacht, es handelt sich heute also nur um eine Fortsetzung, und diese machen

die Herren Jehner und Fischer mit ihrem Antrag selber mit. Letzterer ist ebenfalls nicht konsequent, er würde den jetzigen Zustand einfach perpetuieren. Darum sei er gegen den Antrag.  
Abg. Jehner gibt zu, daß sein Antrag nicht ganz konsequent sei, allein die realen Bedürfnisse seien ihm wichtiger als die Prinzipien einer Theorie. Der Wunsch Jehner sei daher nicht geeignet, seinen Antrag zu unterstützen, der jedenfalls einen ganz bedeutenden Fortschritt bildet gegenüber dem bisherigen Zustand; das hat ausdrücklich auch Kollege Fischer anerkannt. Das Schulgesetz legt dem Lehrer die Pflicht auf, Religionsunterricht zu erteilen, es ihm also ganz gewiß nicht zu viel zugemutet, auch wenn er nicht auf positivem Standpunkte steht, zu ordnen, was aber doch nur mehr eine künstlerische Aktion ist. Also auch der diesbezügliche Einwurf Musers ist nicht geeignet, den Antrag zu erschüttern. Weiter machte der Abg. Muser darauf aufmerksam, daß auch schon einmal Nachtwächterzwang bestanden hat, und theilweise noch besteht, ebenso gibt es auch Gemeindefrieden und Hofhändeln, wo das allgemeine Interesse eben auch über die persönliche Freiheit gestellt wird. Namentlich der Polizei ist dieses Recht in weitgehendem Maße eingeräumt. Die sog. niederen Kirchendienste kann Jedermann versehen, dazu bedarf es keiner Vorbildung, der Organisationsdienst ist aber gar kein niedere Dienst, denn das Organisationsamt eine künstlerische Handhabung, auf welche sich die Lehrer etwas einbilden können. Redner bittet seinem Antrag zugunsten.  
Abg. Jennis weist einige Anstellungen an seinem Bericht zurück; die Stellung Pfeffers ist in dem Bericht berücksichtigt, nur steht sein Name nicht dabei, das

ist aber bisher gar nicht lebend gewesen, und dem Abg. Jennis gegenüber wolle er nur betonen, daß in dem Bericht ausdrücklich steht, daß es, wie unter den Lehrern, auch unter den anderen Ständen, eigentümliche und selbstständige Elemente gibt. In der vorliegenden Frage handelt es sich um ein öffentliches Interesse, das doch nicht von dem Willen einzelner Pensionäre abhängig gemacht werden darf. Der Fall in St. Roman ging nicht von der Organisationsfrage aus; das gleiche habe er bezüglich des Falles in Buch am Horn gehört. In Elßas besteht allerdings Freiheit in der Sache; es werden aber auch viele Schwierigkeiten gemeldet. Die Bezahlung soll erhöht werden; in einzelnen Gemeinden ist sie wohl sehr niedrig; das sind aber meistens nur Filialgemeinden mit fetterem Gottesdienst. Er sehe voraus, daß es manche Schwierigkeiten geben wird, falls ein Lehrer das Orgelpiel einstellt; er wird damit seine eigene Stellung in der Gemeinde sehr erschweren. Jedenfalls sollte der Antrag Jehner angenommen werden.  
In der Spezialberatung wird der Antrag Jehner mit 29 gegen 20 Stimmen abgelehnt; hierauf wird in namentlicher Abstimmung die Gesetzesvorlage in der Fassung der Kommission mit 32 gegen 17 Stimmen angenommen.  
Abg. Fischer berichtet über einen Nachtrag zum Neubau der Heidelberger Universitätsbibliothek, wodurch ein früherer Irrthum richtig gestellt werden soll; die bewilligten 1250 000 M. (nicht bloß 1 200 000 M.) betreffen den gesammten Aufwand; als erste Rate sollten aber nur 250 000 M. in das gegenwärtige Budget eingestellt werden. Der Vortrag beruht auf einem Schreiben der Regierung.  
Das Haus stimmt der Nichtstellung zu.

4 1/2 % Anleihe der Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft.  
Die wir bereits in Aussicht stellen konnten, findet die Subscription auf die 4 1/2 % Anleihe der Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft Dienstag, den 3. Juli, statt. Der Subscriptionspreis beträgt 99 %.— Die Gesellschaft konnte in den letzten 5 Jahren auf die Aktien folgende Dividenden verteilen: 1896: 3 %, 1897: 9 %, 1898: 10 %, 1899: 15 %.

Das Institut Recht in Karlsruhe (B.) bildet individuell, in kleinen Abtheilungen zur Ein-, Freiwilligen- und Fährrechts-Prüfung, zur Seeskadetten-Eintrittsprüfung, sowie für die IV. bis VIII. Klasse von Gymnasien und Realschulen aus. Schon zehnmal bestanden je alle seine Prüflinge, und im Ganzen erreichten seit 1877 von 577 Geprüften 529 ihr Ziel. (14 Lehrer für 60—70 Schüler. Refer. im Prospekt. Eintritt jederzeit.)

Für die Sommer- und Herbst-Saison empfehle Passamentieren, Besatz-Stoffe aller Art (wie Sammet, Peluches, Morveilleux, Surah, Taffet, Moiré, Damassé), abgepasste Taillengarnituren in Seide und in Perlen. Plüschbesätze, Spitzen, Spitzenvolants, Knöpfe, alle Näh-Utensilien, Corsets etc. Tapissierfransen, ferner alle Weißwaren, Strümpfe, Handschuhe, Cravatten, etc. etc.

en  
gros. Julius Strauss en  
Karlsruhe, nächst dem Marktplatz. detail.

Die vereidigten Lehrer werden höchlich erudirt, bei Befehlen und sonstigen Anordnungen, welche aus Grund der abgedruckten Annoncen erfolgen, sich ausdrücklich an den „Badischen Beobachter“ berufen zu wollen.

# PROSPECT.

## Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft, Actien-Gesellschaft, Karlsruhe.

4 1/2 % zu 100 % rückzahlbare Anleihe von M. 1,300,000.—, unverloosbar und unkündbar bis 1. Juli 1906.

Die Actien-Gesellschaft „Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft in Karlsruhe wurde auf Grund des Statutes vom Jahre 1881 unter der Firma „Vereinigte Karlsruher, Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfstrassenbahn-Gesellschaft“ mit dem Sitze in Karlsruhe gebildet und am 19. Mai 1881 in das Handelsregister des Amtsgerichts zu Karlsruhe eingetragen.  
Durch Beschluss der General-Versammlung vom 6. Juni 1895 wurde die Firma in „Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft“ abgeändert.  
Die Dauer der Gesellschaft, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.  
Zweck der Gesellschaft ist:  
1. Der Bau und Erwerb, sowie die Pachtung oder Verpachtung und der Betrieb von Lokal- und Strassenbahnen in Karlsruhe und Umgegend.  
2. Der Erwerb und die Ausnutzung von Concessionen zur Erbauung und zum Betriebe derartiger Bahnen.  
3. Der Bau und Erwerb aller zur Erreichung der Zwecke zu 1 und 2 dienlichen Grundstücke, Anlagen und Gegenstände.  
4. Die Errichtung und der Betrieb elektrischer Stromlieferungsanlagen.  
Der Gesellschaft ist bis zum 1. Januar 1906 die ausschliessliche Concession erteilt, auf folgenden Strassen der Stadt Karlsruhe und Umgebung elektrische Bahnen zu errichten und zu betreiben, bezw. Pferde- und Dampfstrassen in elektrische Bahnen umzubauen:  
a) Kaiserstrasse zwischen Mühlburger Thor und Durlacher Thor,  
b) Kaiser-Allee und Rheinstrasse zwischen Mühlburger Thor und Hardtsrasse,  
c) Durlacher Allee zwischen Durlacher Thor und Durlach,  
d) Karl-Friedrichstrasse, Kriegstrasse, Bahnhofplatz zwischen Kaiserstrasse und Hauptbahnhof,  
e) Westendstrasse zwischen Mühlburger Thor und Moltkestrasse,  
f) Rheinstrasse zwischen Hardtsrasse und Fabrikstrasse.  
Die Gesellschaft ist verpflichtet, aus dem Ertrag der Linie Karlsruhe-Durlach jährlich den Betrag von Mk. 8000.— an die Eisenbahnverwaltung zu entrichten. Eine Neuberechnung dieses Betrages kann von der Generaldirektion der Staatsbahnen auf den 1. April 1906 gefordert werden.  
Wenn der Reinertrag der Bahn abzüglich der vorstehend erwähnten Vergütungen an die Eisenbahnverwaltung eine mehr als zehnzehnte Verzinzung des Anlagekapitals ergibt, so ist von dem 10 pCt. überschreitenden Betrag der vierte Theil insoweit an die Staatskasse abzuliefern, als sich aus dem Verhältnisse ergibt, in welchem die Länge der von der Strassenbahnverwaltung zu unterhaltenden Strassen zur Länge sämtlicher von der Bahn befahrener Strassen steht.  
Ergibt sich, dass die Einnahmen des Bauunternehmens nach Abzug der Betriebskosten einschließlich der von der Gesellschaft concessionsmäßig an die Staatskasse abzuliefernden Beträge im Durchschnitt der drei letzten vergangenen Jahre eine Rente von mehr als 10 % des Anlagekapitals abwerfen, so ist der Stadtrath der Stadt Karlsruhe berechtigt, eine Ermässigung der Fahrpreise oder zahlreichere Fahrten oder eine bessere Ausstattung der Wagen zu verlangen, jedoch nicht in höherem Masse, als dass dadurch die Rente auf 10 % des Anlagekapitals gemindert wird.  
Die Gesellschaft ist verpflichtet, noch weitere elektrische Bahnen in der Stadtmarkung anzulegen, wenn der Stadtrath dies verlangt und nach Lage der Verhältnisse durch die neuen Linien eine angemessene Verzinzung und Tilgung des in dem ganzen Bahnunternehmen angelegten Kapitals innerhalb der Concessionsdauer nicht in Frage gestellt wird.  
Neue Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Strassenbahnwesens sind auf Verlangen des Stadtrathes von der Strassenbahn-Gesellschaft einzuführen, sofern nach Lage der Umstände hierdurch eine angemessene Verzinzung und Tilgung des in dem ganzen Bahnunternehmen angelegten und für die fraglichen Verbesserungen aufzuwendenden Kapitals innerhalb der Concessionsdauer nicht in Frage gestellt wird; insbesondere tritt diese Verpflichtung ein, wenn ein zweckmäßiger Ersatz der oberirdischen Stromzuführung gefunden ist.  
Nach Umlauf der Concessionszeit hat die Gesellschaft auf Verlangen des Stadtrathes auf ihre Kosten sämtliche Bahnanlagen und Leitungen zu entfernen und die Strassen ordnungsmässig wieder in Stand zu setzen. Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass ihr sämtliche dem Betrieb dienenden Gebäude, Maschinen, Gleise, Leitungen und sonstigen Einrichtungen und Inventarien gegen eine Vergütung übereignet werden, die, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, durch ein Schiedsgericht festgesetzt wird.  
Der Um- und Neubau der unter a bis e genannten Linien ist beendet, die Strecken werden bereits elektrisch betrieben. Die Inbetriebnahme der Linie ad f steht in Bälde bevor.  
Inzwischen sind der Gesellschaft unter analogen Bedingungen, wie vorstehend angegeben, als elektrische Bahnen mit Oberleitung noch concessionirt:  
g) Verlängerung der Linie ad e durch die Moltkestrasse bis zur Infanteriekaserne,  
h) von der Kaiserstrasse durch die Karlstrasse-Bürgerstrasse (Beietherheim).  
Ferner sind für den Bau und Betrieb  
i) einer Verlängerung der Linie ad d vom jetzigen Endpunkt am Hauptbahnhof bis zum östlichen Postgebäude,  
k) einer Linie von der Kaiser-Allee durch die Schillerstrasse-Kriegstrasse bis Schwimmschule (Kühler Krug)  
die Vereinbarungen mit den Wege-Interessenten getroffen und die principiellen Zustimmungen der Behörden eingeholt, und ist der Abschluss des behördlichen Prüfungsverfahrens unmittelbar bevorstehend.  
Das Kapital der Gesellschaft betrug ursprünglich M. 550,000.— und wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 27. April 1899 um M. 1,100,000.— erhöht. Dieser Beschluss wurde

am 27. Mai 1899 und die Durchführung desselben am 7. Juni 1899 in das Handelsregister eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt hiernach M. 1,650,000.—, eingetheilt in 1100 Actien zu je M. 500 No. 1 bis 1100, und in 1100 Aktien zu je M. 1000.— No. 1101 bis 2200.  
Die neuen Aktien No. 1101 bis 2200, zusammen M. 1,100,000.—, nehmen von 1. Januar 1900 an voll an der Dividende Theil; für das Jahr 1899 erhalten sie eine Dividende nur von der Hälfte des Nominalbetrages. Die Aktien sind voll einbezahlt und unter sich gleichberechtigt. Sie lauten auf Inhaber und tragen die Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Aufsichtsrathes. Je M. 500.— ordnungsmässig deponirter Actien gewähren in der Generalversammlung eine Stimme. Gründerrechte oder sonstige Rechte erster Zeichner bestehen nicht.  
Die Gesellschaft hat im vorigen Jahre eine 4 1/2 %ige, vom Jahre 1903 ab innerhalb 47 Jahren durch jährliche Verloosungen à 103 % rückzahlbare Anleihe in Höhe von M. 2,000,000.— aufgenommen, welche gleiche Rechte mit den jetzt zur Ausgabe gelangenden Theilschuldverschreibungen genießt.  
Nach § 13 der Anleihebedingungen ist die Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft nicht berechtigt, vor Tilgung dieser Anleihe eine neue Anleihe aufzunehmen, welche deren Inhabern ein besseres Recht auf das Vermögen der Gesellschaft als den Inhabern der jetzt ausgegebenen M. 1,300,000.— Theilschuldverschreibungen einräumt.  
Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens 8, höchstens 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, und zwar auf die Dauer vom Tage der Wahl bis zum Schlusse der darauf folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung. Alljährlich scheidet mindestens ein Viertel der Mitglieder aus, die, bis ein regelmässiger Turnus hergestellt ist, durch das Loos bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Aufsichtsrath besteht zu Z. Z. aus den Herren:  
1. Geheimer Commerzienrath Karl August Schneider in Karlsruhe, Vorsitzender,  
2. General-Director E. Rathenau in Berlin, stellvertretender Vorsitzender,  
3. Geheimer Commerzienrath Ph. Dissen in Mannheim,  
4. Regierungsrath a. D. Dr. E. Magnus in Berlin,  
5. Stadtrath W. Schüssele in Karlsruhe,  
6. General-Consul Leop. Willstätter in Karlsruhe,  
7. Kammerherr Eberhard Graf Zeppelin in Ebersberg bei Emmishofen (Kanton Thurgau), Schweiz,  
8. Baupräsident Director Moritz Hähner in Strassburg i. E.  
Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrath gewählt und besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Z. Z. bilden den Vorstand die Herren:  
Geheimer Regierungsrath Dr. Julius Pieck in Berlin,  
Baupräsident Director Richard Kalle in Berlin.  
Die Generalversammlungen werden durch den Aufsichtsrath durch mindestens einmalige Veröffentlichung berufen. Zwischen dem Tage dieser letzteren und dem Tage der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 18 Tagen liegen. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres statt.  
Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger. Der Aufsichtsrath ist befugt, anzuordnen, dass ausserdem in bestimmten Blättern die Bekanntmachung erfolgt, jedoch genügt in allen Fällen die im Reichsanzeiger erfolgte Veröffentlichung.  
Erklärungen, Bekanntmachungen und Urkunden der Gesellschaft müssen  
a) entweder von einem Mitgliede des Vorstandes, solange derselbe aus einer Person besteht,  
b) oder von zwei Vorstandsmitgliedern, oder einem Vorstandsmitgliede und einem Prokuristen,  
c) oder in beiden Fällen a und b von zwei Prokuristen  
abgegeben werden, um für die Gesellschaft rechtsverbindlich zu werden.  
Die Bekanntmachungen, Beschlüsse und Erklärungen des Aufsichtsrathes sind mit der Firma der Gesellschaft mit den Worten: „Der Aufsichtsrath“ vom Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und gelten in dieser Form als gehörig vollzogen.  
Die Aufstellung der Bilanz erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand hat dieselbe nebst dem Geschäftsberichte sowie dem Inventar und den dazu erforderlichen Erläuterungen spätestens in den ersten acht Tagen des Monats April dem Aufsichtsrathe zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.  
Der Reingewinn wird, wie folgt, verwendet:  
a) 5 % zur Bildung des Reservefonds, bis derselbe die Höhe von 10 % des jeweiligen eingezahlten Actienkapitals erreicht,  
b) hierauf erhalten die Actionäre eine erste Dividende von bis zu 4 % des eingezahlten Actienkapitals,  
c) von dem Rest erhält der Aufsichtsrath 10 % als Tantième.  
Der alsdann noch verbleibende Reingewinn wird der Generalversammlung der Aktionäre zur Verfügung gestellt.  
Die von der Gesellschaft in den letzten 5 Jahren vertheilten Dividenden betragen: 1895 8 1/2 %, 1896 9 %, 1897 10 %, 1898 10 %, 1899 15 %.  
Innerhalb der letzten drei Jahre sind keine wesentlichen Bau- oder Betriebsstörungen vorgekommen.

**Debet. Bilanz-Conto pro 31. Dezember 1899. Credit.**

Debet.		Bilanz-Conto pro 31. Dezember 1899.		Credit.	
M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.
An Bahnkörper-Conto	574102	08	Per Actienkapital-Conto	1650000	
Abrechnung	29100		„ Obligationen-Conto	2000000	
„ Immobilien-Conto		545002	„ Reservofonds-Conto	166076	42
„ Pferde-Conto	29636		„ Dividenden-Conto (nicht erhobene Dividende)	200	
Abrechnung	5036	18600	„ Obligations - Coupons - Conto (rückständige Coupons)	1614	25
„ Lokomotiven-Conto	6000		„ Rücklage für den Coupon per 2. Januar 1900	40000	41614
Abrechnung	2000	4000	„ Beamten-Cautions-Conto	3130	
„ Wagen-Conto	24821	94	„ Conto pro div. Creditores	11695	31
Abrechnung	10000	14821	„ Gewinn- und Verlust-Conto	185243	58
„ Mobilien- und Utensilien-Conto		544			
„ Bekleidungs-Conto	1729	50	<b>Gewinn-Vertheilung:</b>		
Abrechnung	864	865	4% erste Dividende von Mark 1 650 000.—	66000	
„ Cassa-Conto		808	10% Tantums an den Aufsichtsrath von Mk. 179.157.59	17915	78
„ Materialien-Conto		5453	11% Super-Dividende auf die alten Actien de M. 550 000.—	60500	
„ Fourage-Conto		2539	3 1/2% Super-Dividende auf die jungen Actien de Mk. 1 100 000	38500	
„ Schienen-Vorraths-Conto		335	Vertrag auf 1900	2327	80
„ Cautions-Conto		29861		185243	58
„ Thurnberg-Actien-Conto		2200			
„ Beamten-Cautions-Anlage-Conto		3060			
„ Conto pro diversis Debitores		1980941			
„ Ban-Conto		1111181			
„ Assecuranz-Conto, vorausbezahlte Prämien		4561			
		4057959			

**Debet. Gewinn- und Verlust-Conto pro 31. Dezember 1899. Credit.**

Debet.		Gewinn- und Verlust-Conto pro 31. Dezember 1899.		Credit.	
M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.
An Gehalts-Conto	11102		Per Vortrag aus 1898	6085	69
„ Lohn-Conto Betrieb	47920	09	„ Betriebs-Einnahme-Conto	361572	75
„ „ Pferde-Unterhaltung	14252	59	„ Conto pro div. Einnahmen	8508	47
„ „ Wagen- und Maschinen-Unterhaltung	4918	24	„ Zinsen-Conto	45197	32
„ „ Bahnkörper-Unterhaltung	8466	54			
„ Unkosten-Conto	28389	86			
„ Abgaben- und Steuern-Conto	8078	31			
„ Personalversicherungs-Conto	2069	84			
„ Bahnkörper-Unterhaltungs-Conto	1383	86			
„ Immobilien-Unterhaltungs-Conto	416	72			
„ Pferdeunterhaltungs-Conto	38406	95			
„ Lokomotiv-Unterhaltungs-Conto	17493	89			
„ Wagenunterhaltungs-Conto	5484	88			
„ Geschirrunterhaltungs-Conto	736	88			
„ Abschreibungen:		189120			
„ Bahnkörper-Conto	29100				
„ Pferde-Conto	5036				
„ Lokomotiven-Conto	2000				
„ Wagen-Conto	10000				
„ Bekleidungs-Conto	864				
„ Bilanz-Conto		185243			
		421364			

Die Anleihebedingungen lauten, wie folgt:

§ 1. Die Theilschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Bankhauses Veit L. Homburger in Karlsruhe und sind durch Indossament übertragbar. Die Anleihe zerfällt in 200 Stück Theilschuldverschreibungen, jedes Stück zu 2000 Mark, welche unter fortlaufenden Nummern von 1—200 ausgefertigt werden, in 650 Stück Theilschuldverschreibungen, jedes Stück zu 1000 Mark, welche unter fortlaufenden Nummern von 201—850 ausgefertigt werden, sowie in 500 Stück Theilschuldverschreibungen, jedes Stück zu 500 Mark, welche unter fortlaufenden Nummern von 851—1350 ausgefertigt werden.

§ 2. Die Theilschuldverschreibungen werden vom 1. Juli 1900 ab mit vier ein halb vom Hundert in halbjährlichen Zinsen am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres verzinst und die Zinsen gegen Einlieferung der den Theilschuldverschreibungen beigefügten Zinsscheine bei dem Bankhaus Veit L. Homburger in Karlsruhe, der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. und der Bank für Handel und Industrie in Berlin bezahlt.

§ 3. Jeder Theilschuldverschreibung sind zwanzig halbjährliche Zinsscheine und eine Zinsscheine beigegeben. Gegen Rückgabe dieser letzteren wird s. Zt. eine weitere Reihe Zinsscheine bei den in § 2 bezeichneten Stellen kostenlos verabfolgt.

§ 4. Die Zinsscheine verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres der Fälligkeit. Die Kraftloserklärung abhandeln gekommener oder vernichteter Theilschuldverschreibungen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zinsscheine werden, getrennt von den zugehörigen Theilschuldverschreibungen, nicht amortisirt.

§ 5. Die Verzinsung der Theilschuldverschreibungen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung, nach Massgabe des § 6 dieser Anleihe-Bedingungen fällig werden.

Mit den fälligen Theilschuldverschreibungen nebst Zinsleuten müssen zugleich die nach dem Rückzahlungstage fälligen Zinsscheine eingeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Zinsscheine behufs deren demnächstiger Einlösung vom Kapitalbetrage gekürzt wird.

§ 6. Die Rückzahlung der Theilschuldverschreibungen erfolgt zu pari nach Massgabe des auf denselben abgedruckten Verloosungs- und Tilgungsplanes innerhalb 44 Jahren. Die Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft verzichtet bis zum 2. Januar 1907 auf jede Tilgung der Anleihe. Am 1. Juli jedes Jahres, mit dem 1. Juli 1906 beginnend, findet am Sitz des Gesellschaftsvorstandes die Ziehung der am 2. Januar des nächsten Jahres zur Rückzahlung gelangenden Theilschuldverschreibungen statt. Die Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei den planmässigen Verloosungen die vorgesehene Tilgung zu verstärken oder auch — jedoch nicht vor dem 2. Juli 1906 — die ganze Anleihe mit sechsmonatlicher Frist zur Rückzahlung auf einen Zinstermin zu kündigen. Ueber den Hergang bei der Verloosung ist eine öffentliche Urkunde anzufertigen. Fällt der Ziehungstag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so wird die betreffende Ziehung an dem nächstfolgenden Werktag vorgenommen. Die gezogenen Nummern werden alsbald von der Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft durch einmaligen Abdruck in den in § 8 genannten Blättern veröffentlicht.

Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Theilschuldverschreibungs-Inhaber, sei es brieflich oder gerichtlich, bedarf es in keinem Falle.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Inhaber unkündbar.

§ 7. Die Einlösung der ausgelosten bzw. gekündigten Theilschuldverschreibungen erfolgt zu 100 % gegen Einlieferung derselben bei den in § 2 bezeichneten Stellen.

§ 8. Kündigungen und sonstige Bekanntmachungen an die Besitzer der Theilschuldverschreibungen erfolgen mit rechtlicher Wirkung durch einmalige Veröffentlichung in dem Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger und mindestens noch zwei vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Blättern, darunter eine Karlsruher und Frankfurter Zeitung.

§ 9. Nach jedesmaliger Einlösung von Theilschuldverschreibungen, sei es in Folge regelmässiger Auslosung, sei es in Folge vorzeitiger Rückzahlung durch die Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft, sind die getilgten Theilschuldverschreibungen zu vernichten, und ist über den Hergang eine öffentliche Urkunde anzufertigen.

§ 10. Die durch Indossament legitimirten Inhaber der einzelnen Theilschuldverschreibungen können ihre Rechte gegen die Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft selbstständig geltend machen. Das Bankhaus Veit L. Homburger wird den Inhabern aus den Theilschuldverschreibungen nicht verhaftet.

§ 11. Die Theilschuldverschreibungen werden mit der Firma der Gesellschaft und der facsimilirten Unterschrift des Vorstandes versehen. Die Eintragung in das Schuldverschreibungsbuch wird auf der Theilschuldverschreibung durch Unterschrift des Control-Beamten bestätigt.

§ 12. Theilschuldverschreibungen dürfen von der Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft nur bis zur doppelten Höhe des jeweiligen Grundkapitals ausgegeben werden.

§ 13. Die Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, vor Tilgung dieser Anleihe eine neue Anleihe aufzunehmen, welche deren Inhabern ein besseres Recht auf das Vermögen der Gesellschaft als den Inhabern der jetzt ausgegebenen M. 1,300,000.— Theilschuldverschreibungen einräumt.

Die ausgelosten Theilschuldverschreibungen verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Jahren.

**Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft.**

Durch Beschluss des Aufsichtsraths vom 27. April 1900 ist die Gesellschaft ermächtigt worden, zwecks Deckung der durch die neuen Actien noch nicht getilgten Bankkosten und für in Aussicht genommene fernere Erweiterungen, eine 4 1/2 %ige zu pari rückzahlbare Anleihe von

**nominal M. 1,300,000.—,**

eingetheilt in 200 Theilschuldverschreibungen zu 2000 Mark, 650 „ „ 1000 Mark, 500 „ „ 500 Mark

anzunehmen. Die Anleihe ist bis zum 1. Juli 1906 unverloosbar und unkündbar. Die Schuldverschreibungen sollen sämmtlich in den Verkehr gebracht werden. Berlin, im Juni 1900.

Auf Grund des vorstehenden Prospectes sind

**nominal Mark 1,300,000.— 4 1/2 % Obligationen**

**Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft**

(zu pari rückzahlbar, Verloosung und Kündigung bis 1906 ausgeschlossen)

zum Handel und zur Notirung an der Börse zu Frankfurt a. M. zugelassen und werden hierdurch unter nachstehenden Bedingungen zur Zeichnung aufgelegt:

1. Die Zeichnung findet

**Dienstag, den 3. Juli d. J.,**

gleichzeitig in **Darmstadt** bei der **Bank für Handel und Industrie**, in **Frankfurt a. M.** bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie**, in **Karlsruhe** bei Herrn **Veit L. Homburger**, in **Mannheim** bei den Herren **Wingenroth, Scherr & Cie.**,

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden auf Grund eines bei den Stellen erhältlichen Anmelde-Formulars statt. Früherer Schluss der Zeichnung ist dem Ermessen jeder Stelle vorbehalten.

2. Der Zeichnungspreis beträgt 99%, zuzüglich 4 1/2 % Stückzinsen vom 1. Juli d. J. bis zum Tage der Abnahme.  
3. Bei der Zeichnung ist auf Verlangen der Zeichenstellen eine Caution von 5% des gezeichneten Betrages in Baar oder in solchen Werthpapieren zu hinterlegen, welche von der betreffenden Stelle als zulässig erachtet werden.  
4. Die Zuteilung erfolgt sobald als möglich nach Schluss der Zeichnung durch schriftliche Benachrichtigung der Zeichner und unterliegt dem freien Ermessen jeder Zeichenstelle.  
5. Die zugeheilten Stücke sind gegen Zahlung des Preises (No. 2) vom 10. bis 31. Juli abzunehmen.

Frankfurt a. M., Karlsruhe, im Juni 1900.

**Filiale der Bank für Handel und Industrie.**

**Veit L. Homburger.**

Neu renovirtes bürgerliches Haus. **Soolbad Engel, Rheinfeldten.** Gute Küche, reelle Weine. Vorzügliche Bad-Einrichtung. Elektrisches Licht. Omnibus. Mässige Pensionspreise. — Familienleben. Prospekt gratis. **Hans George, Besitzer.**

**WÜRZE** mit **MAGGI**  
**Deine SUPPEN**



„Maggi zum Würzen“ ist nicht zu verwechseln mit Suppenwürzen, welche mit unrichtigen Reklamebehauptungen an das Publikum gelangen.

**Bekanntmachung.**  
**Den Fortbildungsunterricht betreffend.**  
 Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 sind Eltern, Arbeits- und Lehrherren verpflichtet, die fortbildungspflichtigen Kinder, Lehrlinge, Dienstmädchen u. s. w. zur Teilnahme am Fortbildungsunterrichte anzumelden und ihnen die zum Besuch desselben erforderliche Zeit zu gewähren. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 50 Mk. bestraft (Mf. 2 bestelben S.).  
 Fortbildungspflichtige Dienstmädchen, Lehrlinge u. s. w., die von auswärtig hierher kommen, sind sofort anzumelden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben schon in ein festes Dienst- oder Lehrverhältnis getreten, oder nur verfuhr oder probeweise aufgenommen sind.  
 Karlsruhe, den 10. Juli 1897.  
 Das Rektorat:  
 G. Specht, Stadtschulrat.

**Privatspargesellschaft in Karlsruhe.**  
 Die Dividende für das Jahr 1900 ist vom Ausschuss durch Beschluss vom 26. Juni d. J. auf 20 Procent des Zinsguthabens festgesetzt worden. Demgemäß erhalten die dividendenberechtigten Mitglieder — bei Zusammenrechnung von Zins und Dividende — aus ihrem Sparguthaben eine Rente von 4 1/2 Procent, welche ihnen nach Maßgabe der Satzungen sowohl von ihrem derzeitigen Guthaben als auch von den im Laufe des Jahres noch erfolgenden Spareinlagen zukommt.  
 Karlsruhe, den 27. Juni 1900.  
 Der Verwaltungsrath:  
 Sevin.

**Rippoldsau (Alt-Klösterle).**  
**Gasthaus zum Erbprinzen,**  
 A. Schneggenburger.  
 Seit 70 Jahren bestehend, renommirt durch gute Küche, reine Weine, Bier vom Faß. — Großer, schattiger Garten mit Terrasse, in nächster Nähe des Waldes und Wolfbades. — Wellen- und warme Bäder im Hause. — Nächster Fahrweg nach Freudenstadt, 15 Minuten vom Mineral- und Moorbad entfernt. — Pension. — Touristen billige Preise. — Wagen im Hause. — Telefon. — Billigste Gabe zu allen Postwagen. — Radfahrer finden beste Unterkunft. — Mitglied des deutschen Radfahrer-Bundes Union.

**Ueberlingen** am Bodensee.  
 Mineral- & Seebad.  
 Klimat. Kurort.  
 Geschützte Lage. Reizende Spaziergänge u. Ausflüge. Alte interessante Stadt. Eisenbahn- und Dampfbootstation. Wörth's Führer durch Ueberlingen. Das Kurkomité.

**Sanatorium Nordrach**  
 Badischer Schwarzwald  
**Dr. Hettinger.**  
 Heilanstalt für Lungenkranke. Sommer und Winter geöffnet. 50 Betten. 2 Anstaltsärzte. Civile Preise. Prospekte durch die Verwaltung.

**Fritz Müller,**  
 Karlsruhe,  
 Kaiserstraße 221, nächst der Douglasstraße,  
**Musikalien-Handlung,**  
 Pianoforte-Lager.  
 Eigene Kunst- und Notendruckerie im Hause.  
 Bedeutendes „modernes“ Musikalien-Lager.  
 Auswahlsendungen bereitwilligst.  
 Stets Eingang von Neuheiten.  
 Sämtliche Saiten-Instrumente und deren Bestandtheile.  
 Violinen von Mk. 3.75 an. Violinhögen von Mk. 1.50 an.  
 Violinkästen, mit Schloß und halb gefüttert, von Mk. 3.85 an.  
 Mandolinen von Mk. 8.50 an.  
 Deutsche und Italienische Saiten.  
**Pianos zu Kauf und Miete.**  
 Gespielte Instrumente stets am Lager.  
 Bitte Preisliste zu verlangen.

**Premier-Fahrräder** sind unübertroffen in leichtem Lauf, Stabilität und Eleganz.  
  
 THE PREMIER CYCLE CO LTD. NÜRNBERG-DOOS.  
 Vertreter:  
 Adlerstrasse 9. **H. Voigt,** Adlerstrasse 9. Mechanische Werkstätte.  
**Premier-Helicahrorräder**  
 Doppelrohräder  
 Freilaufäder  
 Motorräder  
 Transporträder

**A. Axtmann** (Friedr. Schäfer Nachflg.),  
 Weinhandlung,  
 Karlsruhe, Comptoir: Adlerstraße 35.  
 Eigene Kellereien: Adlerstraße 35, Jähringerstraße 7 und Jähringerstraße 74.  
 Empfehlung als Specialität: **Badische Fassweine** und **Original-Flaschenweine**, französische u. deutsche Champagner.  
 Garantie für Reinheit. — Proben und Preislisten frei.

**Kassenschränke**  
 für kirchliche, Stiftungs- u. Verwaltungen.  
 — Specialität Stahlpanzer-Kassen — mehrfach prämiirt — eigener bewährtester Konstruktion (D. R. G. M.),  
 ferner **Kassetten** in großer Auswahl.  
 Grossh. Bad. Hoflieferant.  
 Gegründet 1815. **Wilh. Weiss, Fabrik u. Lager Karlsruhe, Erbprinzenstrasse 24.** Telefon 282.  
 Lieferant S. D. des Fürsten zu Fürstenberg.

**Möbel auf Credit.**  
**M. Tannenbaum, Kreuzstraße 16.**  
 Zum Wohnungswechsel empfehle ich in größter Auswahl Möbel, Betten und Polsterwaren, Complete Ausstattungen in allen Preislagen auf Theilzahlung zu billigsten Preisen bei reellster Bedienung.  
 Ferner: Herren- und Damen-Confection, Manufactur- und Weißwaren. Anzahlung ein kleiner Theil. Bequemste Abzahlung.

**Grund & Oehmichen,**  
 Waldstr. 26, Electrotechnische Fabrik, Telefon 1036.  
 Vertreter der Berliner Maschinenbau-Aktiengesellschaft vorm. L. Schwartzkopff.  
 Complete elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungs-Anlagen in jedem Umfang.  
 Hausinstallationen und Elektromotoren im Anschluss an das Stadt. Electricitäts-Werk.  
 Kostenvoranschläge unentgeltlich.

**H. Freyheit,**  
 117 Kaiserstrasse 117.  
 empfiehlt sein grosses Lager in allen Sorten **Schuhwaren** in nur guter Qualität zu billigst gestellten Preisen.  
 Fabrik-Niederlage von Otto Herz & Co. Alleinverkauf der **Schnallenstiefel Triumph**  
  
 SCHWEIZ PATENT 10382 • D. R. G. M. 33761  
 Man beachte den Stempel „Triumph“ auf der Sohle!!!  
 An- und Ausziehen mit einem Griff!  
 Die Weite ist verstellbar!  
 Vorzüglicher Sitz ohne jeden Druck!  
 Kein umständliches Schnüren und Knöpfen!  
 Keine den Blutlauf hemmenden Gummizüge!  
 Kein anstrengendes Bücken mehr!  
 Vorräthig für Herren, Damen und Kinder in nur bester Qualität!

**Anerkannt beste und billigste Bezugsquelle Karlsruhe's.**  
**Anzüge** für Herren in allen Größen und Weiten, in Buckskin, Kammergarn, Cheviot und Fantasiestoffen zu 14, 15, 16, 18, 20, 22, 23, 25, 26, 28, 30, 32, 35 Mk. und höher.  
**Knaben- und Jünglings-Anzüge** in allen erdenklichen Farben zu 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15 Mark und höher.  
**N. Breitbarth,**  
 Kaiser- und Lammstr.-Cafe.

**Mk. 12.000.—**  
 meist Geldgewinne, dabei 1. Preiser Mk. 3000.— bar, kommen zur Auspielung am 4. Juli in der **Porzheimer Ausstellungs-Lotterie.**  
 Loose à 1.— Mk., 11 Stück 10.— Mk., Porto und Liste 25 Pf., bei **Carl Götz,**  
 Lederhandlung und Bankgeschäft, Karlsruhe i. B.

**Vor**  
**Einkauf von Betten und Polstermöbeln** veräume Niemand, unser **stimmend grosses Lager** zu beschließen.  
 40 Stück fertige Divans und Wohnzimmer-Sophas, in allen Preislagen, größte Auswahl in Bettstellen, Schränken und Kissen, Kommoden, Tischen, Stühlen, Spiegeln, ganze Ausstattungen, sowie einzelne Zimmereinrichtungen unter Garantie für solide Arbeit.  
 Ganze Ausstattungen werden besonders berücksichtigt.  
**Gebr. Klein, Durlacherstraße 97/99.**

**Panorama Festhalleplatz.**  
 Neu angelegt  
**Kolosstrundgemälde „Der Hamburger Hafen“**  
 und „Tiefsee-Aquarium“.  
 Eintrittspreis pro Person 50 Pf., Kinder und Militär 25 Pf.

**Patent-Bureau**  
**C. Kleyer,**  
 Karlsruhe  
 Ingenieur-Patentanwalt  
 Pflanzbureau: Mannheim O 5, 12.  
 Hauptbureau: Telefon Nr. 1303.  
 Antiquarische, sehr gut erhaltene Bücher für Mathematiker und katholische Theologen, ebenso mehrere katholisch-religiöse Bücher von historischem Werthe, sind anherst billig zu verkaufen Bahnhofstrasse 42, 3. Etod.

**Gänsefedern,**  
 Gänsefedern, Schwannefedern, Schwannendunen u. alle anderen Sorten Bettfedern u. Dunen. Reinheit u. beste Reinigung garantiert!  
 Gänsefedern: halbwelt 2; wolt 3.50; 4.50; 5.50; 6.50; 7.50; 8.50; 9.50; 10.50.  
 Schwannefedern: halbwelt 2; wolt 3.50; 4.50; 5.50; 6.50; 7.50; 8.50; 9.50; 10.50.  
 Schwannendunen: halbwelt 2; wolt 3.50; 4.50; 5.50; 6.50; 7.50; 8.50; 9.50; 10.50.  
 Pflanzbureau: Mannheim O 5, 12.  
 Hauptbureau: Telefon Nr. 1303.  
**Pecher & Co.**  
 in Herford Nr. 20 in Westfalen.  
 Proben u. ausführliche Preislisten, auch über Bettfedern, Dunen u. Bettstoffe, sind gratis und franco zu beziehen.  
 Preislisten für jeden Proben ersuchen!

Verantwortlich:  
 Für den politischen Theil:  
 Jodocus Fiege.  
 Für kleine badische Chronik, Lokales, Vermischte Nachrichten und Gerichtsamt:  
 Hermann Wagner.  
 Für Feuilleton, Theater, Concerte, Kunst und Wissenschaft:  
 Heinrich Vogel.  
 Für Handel und Verkehr, Haus- und Landwirtschaft, Inserate und Nekrolog:  
 Heinrich Vogel.  
 Sämtliche in Karlsruhe.  
 Notations-Druck und Verlag der Aktien-gesellschaft „Badenia“ in Karlsruhe, Adlerstraße 42.  
 Heinrich Vogel, Director.